

Vorlage

77/2020

Liegenschaftsamt

öffentlich nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung über die Allgemeinen Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Allgemeinen Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der geänderten Fassung vom 19.11.2020



Thomas Kayser
Bürgermeister

Sachvortrag

Am 08.06.1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaustein die Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen. Diese hat bis heute weiterhin ihre Gültigkeit. Die Satzung müsste nun angepasst und entsprechend auf die €-Beträge geändert werden.

Verfasser



Waldemar Schulz
Fachbereich 1.1
Liegenschaftsamt

Beteiligte Ämter



Jürgen Oettinger
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen

Satzung über die Allgemeinen Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der geänderten Fassung vom 19.11.2020

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis

**Änderungssatzung
über die Allgemeinen Bestimmungen
über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
vom 01.12.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 37 Absatz 5 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 01.12.2020 folgende Änderungssatzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 5 u. 6 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Gemeinde Blaustein verwirklicht werden soll, und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbetrag

1. Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 8.000,- € bzw. 5.000,- € zu zahlen.
2. Es werden folgende Bereiche abgegrenzt:

Ehrenstein / Klingenstein / Herrlingen	8.000,- €
übrige Ortsteile	5.000,- €

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster.

§ 4

Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

Eine Ablösung für die Nutzung des Bauvorhabens als Spielothek oder Vergnügungsstätte ist ausgeschlossen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten am 01.01.2020 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Blaustein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung
Blaustein, 19.11.2020

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten XX vom XX.XX.XXXX